

N i e d e r s c h r i f t
über die 25. Sitzung der Gemeindevertretung in der
Legislaturperiode 2016/2021 vom 05. März 2020

Anwesende:

von der Gemeindevertretung: ÜWG-Fraktion:

Tassilo Schindler, Georg Raab, Steffen Freudenberger, Ullrich Raitz, Edwin Wießmann, Christoph Raab, Kai Fischer, Jürgen Reichel und Tobias Gücklhorn

SPD-Fraktion:

Thomas Grünewald, Alexander Siebenlist, Jürgen Beck, Ludwig Lorz, Lothar Schäfer, Nina Rexroth und Bernd Morgenroth

CDU-Fraktion:

Markus Putz, Edmund Stier, Markus Martin, Christian Hess und Andreas Truschina

vom Gemeindevorstand: Bürgermeister Uwe Olt, Bernd Fügen, Anette Beck, Bernd Armbrust, Harald Raitz, Manfred Putz und Ludwig Schneider

Schriftführer: Vitali Martel

Der Vorsitzende Tassilo Schindler eröffnet die Sitzung mit Grußworten und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Sodann weist er darauf hin, dass gegen die Niederschrift über die letzte Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.12.2019 keine Einwendungen vorliegen. Die Niederschrift gilt somit als genehmigt. Es besteht Einvernehmen, die Tagesordnung um den Punkt 195) „Verkauf eines Baugrundstückes“ zu erweitern und diesen nichtöffentlich zu behandeln. Ferner weist der Vorsitzende darauf hin, dass unter TOP 189a) der Betreff um die Formulierung „Benennung von Gemeindeteilen gemäß § 12 Abs. 4 HGO“ erweitert und aus Gründen der Rechtssicherheit hierzu ein vorgelagerter Beschluss gefasst werden soll. Auch darüber besteht Einvernehmen. Die Gemeindevertretung verhandelt sodann nach folgender einvernehmlich festgestellter

T a g e s o r d n u n g:

188. Mitteilungen

189. Kommunalwahl 2021

a) Benennung von Gemeindeteilen gemäß § 12 Abs. 4 HGO und zusätzliche Bewerberangaben auf den Stimmzetteln

b) Überprüfung möglicher Änderungen in der Hauptsatzung

190. Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche an der Raibacher Straße in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lützel-Wiebelsbach

191. Aufstellung des Bebauungsplanes „Höhnersfeld“ im Ortsteil Seckmauern

a) Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

b) Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

192. Schaffung weiterer Kita-Plätze im Vorgriff auf die geplanten Ausbaumaßnahmen in Seckmauern und Lützel-Wiebelsbach
193. Barrierefreie Umgestaltung des Verbindungsweges auf dem Friedhof Lützel-Wiebelsbach im Zusammenhang mit dem von der ev. Kirchengemeinde geplanten Kirchenanbau
194. Vortrag zur Kreisentwicklung durch Landrat Frank Matiaske

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

195. Verkauf eines Baugrundstückes

188. Mitteilungen

Die Mitteilungen Nr. 188/1 bis 188/3 liegen schriftlich vor. Fragen hierzu bestehen nicht.

189. Kommunalwahl 2021

a) Benennung von Gemeindeteilen gemäß § 12 Abs. 4 HGO und zusätzliche Bewerberangaben auf dem Stimmzettel gemäß § 16 Abs. 2 KWG

Gemäß § 16 Abs. 2 S. 3 KWG besteht die Möglichkeit, dass auf dem Stimmzettel zusätzlich zu jeder Bewerberin oder jedem Bewerber bei der Wahl der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte folgende, ergänzende Angaben aufgeführt werden können:

1. Der Beruf oder Stand,
2. das Geburtsjahr
3. der Geburtsname, wenn ein abweichender Familienname geführt wird,
4. ein Ordens- oder Künstlernamen, wenn dieser im Pass-, Personalausweis oder Melderegister eingetragen ist, und
5. der Gemeindeteil (Ortsteil) der Hauptwohnung, entsprechend der Benennung nach § 12 Satz 4 HGO.

Die Angabe des Geburtsnamens erfolgt hinter dem Familiennamen, die weiteren Angaben erfolgen unterhalb des Bewerbernamens. Die Angaben sollen die eindeutige Identifikation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Wählerschaft erleichtern. Voraussetzung hierfür ist, dass dies die Gemeindevertretung mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder spätestens 12 Monate vor Ablauf der Wahlzeit beschlossen hat. Ein solcher Beschluss muss also bis zum 31.03.2020 gefasst werden.

Der Gemeindevorstand empfiehlt, bei der Wahl zur Gemeindevertretung, analog zur Wahl 2016, die Angabe des Ortsteils der Hauptwohnung aufzunehmen und von den weiteren Ergänzungen Abstand zu nehmen, weil dies eine nicht unerhebliche Vergrößerung des Stimmzettelformats zur Folge hätte. Außerdem kann in Lützelbach davon ausgegangen werden, dass die Bewerberinnen und Bewerber der überwiegenden Mehrzahl der Wählerschaft bekannt sein werden. Bei den Ortsbeiratswahlen sollten keinerlei Ergänzungen vorgenommen werden.

Die Angabe der Ortsteile auf dem Stimmzettel setzt deren Benennung als Gemeindeteile gemäß § 12 Satz 4 HGO voraus. Dies muss durch die Gemeindevertretung separat beschlossen werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt wie folgt:

1. *Die Gemeindevertretung beschließt, die fünf bestehenden Ortsteile der Gemeinde Lützelbach als besondere Gemeindeteile gemäß § 12 Satz 4 HGO wie folgt zu benennen:*
 - *Breitenbrunn*
 - *Haingrund*
 - *Lützel-Wiebelsbach*
 - *Rimhorn*
 - *Seckmauern*

2. *Die Gemeindevertretung beschließt, auf dem Stimmzettel zur Wahl der Gemeindevertreter/innen im Jahr 2021 zusätzlich zu jeder/jedem Bewerber/in den nach § 12 Satz 4 HGO benannten Gemeindeteil der Hauptwohnung aufzunehmen.*

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

b) Überprüfung möglicher Änderungen in der Hauptsatzung

Mit Blick auf die bevorstehende Kommunalwahl im Jahr 2021 ist auf die Regelung des § 6 Abs. 2 S. 2 HGO hinzuweisen, wonach im letzten Jahr der Wahlzeit der Gemeindevertretung keine wesentlichen Änderungen der Hauptsatzung vorgenommen werden sollen. Insofern sind die Städte und Gemeinden gehalten, bis spätestens März 2020 notwendige bzw. gewünschte Änderungen, die Gegenstand der Hauptsatzung sind, vorzunehmen. Hervorzuheben sind hier vor allem die nachfolgenden Regelungen:

1. *Absenkung der Zahl der Gemeindevertreter bzw. Stadtverordneten (§ 38 Abs. 2 HGO)*

Gem. § 38 Abs. 2 HGO kann durch die Hauptsatzung bis spätestens 12 Monate vor Ablauf der Wahlzeit die Zahl der Gemeindevertreter auf die für die nächst niedrigere Größengruppe maßgebliche oder eine dazwischen liegende ungerade Zahl festgelegt werden. Für Lützelbach bedeutet dies, dass die Zahl der Gemeindevertreter auf 23 bzw. 29, 27 und 25 abgesenkt werden könnte. Die Änderung muss mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter beschlossen werden und gilt ab der nächsten Wahlzeit.

2. *Einrichtung und Aufhebung von Ausländerbeiräten (§ 84 HGO)*

In Gemeinden mit mehr als 1.000 gemeldeten ausländischen Einwohnern ist ein Ausländerbeirat einzurichten. In anderen Gemeinden kann ein Ausländerbeirat eingerichtet werden; die Einrichtung ist in der Hauptsatzung zu regeln (§ 84 HGO). Der Ausländerbeirat besteht gem. § 85 HGO aus mindestens 3, höchstens 37 Mitgliedern. Die maßgebliche Zahl der Mitglieder wird in der Hauptsatzung bestimmt. In Lützelbach sind derzeit rund 770 ausländische Einwohner gemeldet.

3. Herabsetzung der Zahl der ehrenamtlichen Beigeordnetenstellen (§ 44 Abs.2 HGO)

Gem. § 44 Abs. 2 Satz 4 HGO kann die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten vor der Wahl der Beigeordneten innerhalb von 6 Monaten nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung herabgesetzt werden. Damit ermöglicht der Gesetzgeber der neu gewählten Gemeindevertretung die Größe des Gemeindevorstandes festzulegen. Eine Herabsetzung der Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten während der Wahlzeit ist danach nicht mehr möglich. Die Gemeindevertretung kann jedoch im Voraus für die kommende Wahlperiode die Zahl der Beigeordneten herabsetzen, wobei dann allerdings die Jahresfrist des § 6 Abs. 2 Satz 2 HGO zu beachten ist. Hiervon wird in der Regel deshalb Gebrauch gemacht, um bereits in der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung die Wahl der Beigeordneten vornehmen zu können.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, mit Blick auf die Kommunalwahl 2021 die Hauptsatzung nicht zu ändern.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

190. Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche an der Raibacher Straße in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Lützel-Wiebelsbach

Herr Marcel Ott, Hochstraße 23, 64750 Lützelbach, möchte auf den Grundstücken Gemarkung Lützel-Wiebelsbach, Flur 1, Nr. 525 (teilweise) sowie 455/1, ein Wohnhaus errichten. Die Grundstücke grenzen an die vorhandene Bebauung im alten Teil der Raibacher Straße an, der vor zwei Jahren grundhaft saniert wurde. In diesem Zusammenhang wurde für die Grundstücke ein satzungsgemäßer Straßenbeitrag erhoben, mit dem eine Bebaubarkeit zu Wohnzwecken grundsätzlich unterstellt wurde. Das Kreisbauamt als Genehmigungsbehörde beurteilt die Grundstücke allerdings als Außenbereich gemäß § 35 BauGB und hält eine Bebauung nur durch Schaffung von Bauplanungsrecht für möglich. Konkret vorgeschlagen wird die Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB. Mit einer solchen Satzung kann die Gemeinde „einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind“ (sogenannte Abrundungssatzung). Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall gegeben. Ein entsprechender Flurkartenausschnitt wurden mit den Einladungsunterlagen vorgelegt.

Das Verfahren zur Aufstellung einer Abrundungssatzung entspricht im Wesentlichen der Aufstellung eines Bebauungsplanes. Analog zur gängigen Praxis bei vergleichbaren Bauleitplanungen (zuletzt Bebauungsplan „Höhnersfeld“ in Seckmauern) wurde mit Herrn Ott Einvernehmen darüber erzielt, dass dieser alle mit dem Verfahren verbundenen Kosten übernimmt. Dazu gehört vor allem die Beauftragung eines Planungsbüros auf vertraglicher Grundlage. Sowohl die zwischen der Gemeinde und Herrn Ott zu schließende Vereinbarung als auch der von Herrn Ott an das Planungsbüro zu erteilende Auftrag sind unterschriftsreif ausgearbeitet.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche an der Raibacher Straße, Lützel-Wiebelsbach, in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Lützelbach.

Die Satzung erhält die Bezeichnung: „Raibacher Straße – alter Teil“

Der vorgesehene Geltungsbereich der Satzung umfasst in der Gemarkung Lützel-Wiebelsbach Flur 1 den östlichen Abschnitt des Flurstücks Nr. 525 und das daran angrenzende Flurstück Nr. 455/1. Der Geltungsbereich ergibt sich auch aus der nachfolgenden Karte. Die Karte ist Bestandteil des Beschlusses.



Sollten sich bei der Planung Abweichungen an dem vorstehend beschriebenen Geltungsbereich als sinnvoll erweisen, so wird der Gemeindevorstand ermächtigt, der Gemeindevertretung einen geänderten Geltungsbereich im Rahmen der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung vorzulegen.

Beabsichtigte Planung:

Der Eigentümer der Flurstücke Nr. 525 und 455/1 beabsichtigt, auf einer ca. 500 m² großen Teilfläche dieses Grundstücks ein Wohngebäude zu errichten. Das dafür vorgesehene Satzungsgebiet befindet sich an der Westseite der Raibacher Straße, nördlich des Anwesens Raibacher Straße 14 bzw. einer Trafostation (Raibacher Straße 16) und gegenüber des Anwesens Raibacher Straße 22, allerdings bislang im planungsrechtlichen Außenbereich. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Bauvorhabens ist die Aufstellung einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB notwendig. Die Erschließung ist durch die Raibacher Straße gesichert.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Grundstückseigentümer. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu den vorliegenden Planvorstellungen zu hören.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

191. Aufstellung des Bebauungsplanes „Höhnersfeld“ im Ortsteil Seckmauern

a) Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung hat am 21.01.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Höhnersfeld“ im OT Seckmauern beschlossen. Mit Beschluss vom 11.09.2019 wurde die Vorentwurfsplanung gebilligt und auf dieser Basis die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingeleitet. Diese fand im Zeitraum September/Oktober 2019 statt. Das Planungsbüro hat die eingegangenen Stellungnahmen durchgearbeitet und hierzu Beschlussempfehlungen verfasst. Eine entsprechende tabellarische Zusammenstellung wurde mit der Sitzungseinladung vorgelegt.

Mit Beschluss vom 11.09.2019 hat die Gemeindevertretung ungeachtet des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB eingeleitet. Insgesamt sind 7 Stellungnahmen mit Anregungen oder Hinweisen eingegangen. Hierzu hat das Planungsbüro in Abstimmung mit der Verwaltung entsprechende Beschlussvorschläge als Ergebnis der vorzunehmenden Abwägung erarbeitet. Diese ist dem Original der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt als Ergebnis der Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen und Eingaben „im Block“ wie folgt:

1	Stellungnahme des Kreisausschusses des Odenwaldkreises, Untere Naturschutzbehörde, Erbach	Ziffer 1.1: Der Anregung wird gefolgt. Ziffer 1.2: Der Anregung wird gefolgt.
2	Stellungnahme des Kreisausschusses des Odenwaldkreises, Untere Wasserbehörde, Erbach	Ziffer 2.1: Der Anregung wird gefolgt. Ziffer 2.2: Der Anregung wird gefolgt. Ziffer 2.3: Der Hinweis wird in der Planung berücksichtigt. Ziffer 2.4: Den Anregungen wird gefolgt. Ziffer 2.5: Der Anregung wird nicht gefolgt.
3	Stellungnahme des Kreisausschusses des Odenwaldkreises, Umwelt und Naturschutz, Immissionsschutz, Erbach	Ziffer 3: Der Anregung wird teilweise gefolgt.

4	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, Darmstadt	<p>Ziffer 4.1: Den Anregungen wird gefolgt.</p> <p>Ziffer 4.2: Die Hinweise zum nachsorgenden Bodenschutz werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ziffer 4.3: Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Ziffer 4.4: Der Anregung wird gefolgt.</p>
5	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, Kampfmittelräumdienst, Darmstadt	<p>Ziffer 5: Der Anregung wird gefolgt.</p>
6	Stellungnahme des BUND-Odenwald, Höchst im Odenwald	<p>Ziffer 6.1: Die Anregung führt nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p>Ziffer 6.2: Die Anregung führt nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p>Ziffer 6.3: Die Auffassung des BUND führt nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p>Ziffer 6.4: Der Hinweis wird in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Ziffer 6.5: Die Anregung führt nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p>Ziffer 6.6: Der Hinweis führt nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p>Ziffer 6.7: Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Ziffer 6.8: Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Ziffer 6.9: Die Ausführungen führen nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p>Ziffer 6.10: Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p>

		<p>Ziffer 6.11: Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Ziffer 6.12: Die Ausführungen führen nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p>Ziffer 6.13: Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Ziffer 6.14: Die Ausführungen führen nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p>Ziffer 6.15: Die Ausführungen führen nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p>Ziffer 6.16: Die Bedenken führen nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p>Ziffer 6.17: Die Ausführungen führen nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p>Ziffer 6.18: Die Auffassung führt nicht zu einer Änderung der Planung.</p>
7	Stellungnahme des NABU-Kreisverbandes Odenwaldkreis e.V., Fränkisch-Crumbach	<p>Ziffer 7.1: Die Ausführungen führen nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p>Ziffer 7.2: Der NABU wird auf die Erläuterung und Beschlussfassung zu der diesbezüglichen Stellungnahme des BUND-Odenwald verwiesen.</p> <p>Ziffer 7.3: Der NABU wird auf die Erläuterung und Beschlussfassung zu der diesbezüglichen Stellungnahme des BUND-Odenwald verwiesen.</p> <p>Ziffer 7.4: Der NABU wird auf die Erläuterung und Beschlussfassung zu der diesbezüglichen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreisausschusses des Odenwaldkreises verwiesen.</p> <p>Ziffer 7.5: Der NABU wird auf die Erläuterung und Be-</p>

	<p>schlussfassung zu der diesbezüglichen Stellungnahme des BUND-Odenwald verwiesen.</p> <p>Ziffer 7.6: Eine Beschlussfassung erübrigt sich.</p> <p>Ziffer 7.7: Der NABU wird auf die Erläuterung und Beschlussfassung zu der diesbezüglichen Stellungnahme des BUND-Odenwald verwiesen.</p> <p>Ziffer 7.8: Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Ziffer 7.9: Eine erneute Beschlussfassung erübrigt sich an dieser Stelle.</p>
--	--

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

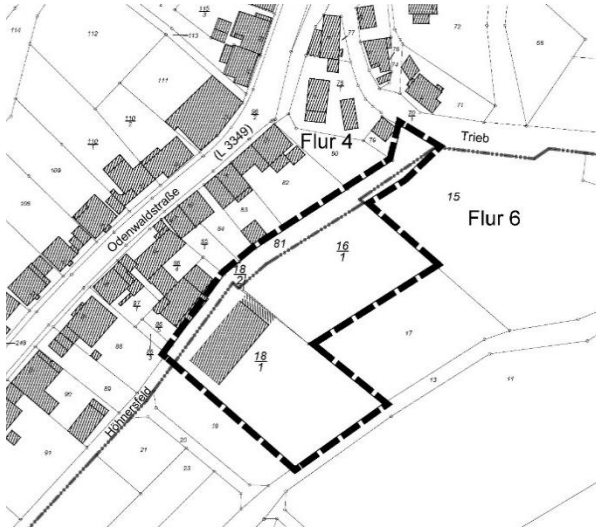
b) Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13b BauGB

Auf Grundlage der vorgeschlagenen Abwägungsergebnisse der frühzeitigen Beteiligung, über die unter dem vorangegangenen Tagesordnungspunkt beschlossen wurde, hat das Planungsbüro den Bebauungsplan weitergehend ausgearbeitet und ihn in einer fortgeschriebenen und konkretisierten Entwurfsfassung, Stand Februar 2020, mit den dazu gehörenden Anlagen vorgelegt. Diese Unterlagen wurden mit der Sitzungseinladung übersandt.

Beschluss:

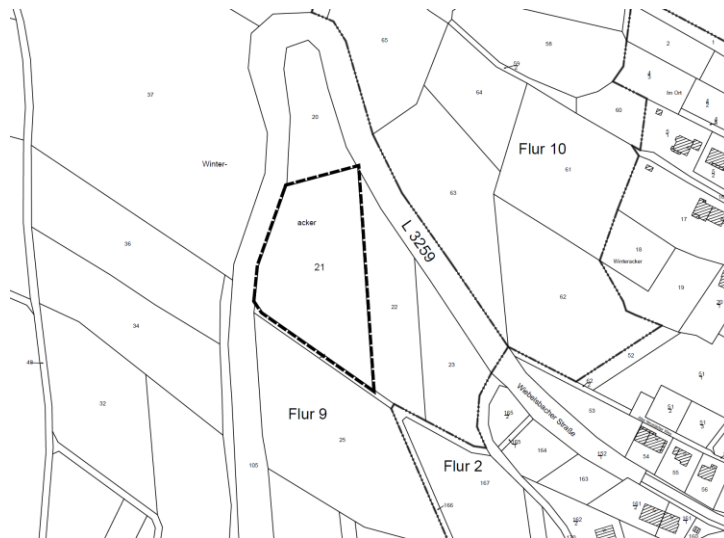
Die Gemeindevertretung beschließt die öffentliche Auslegung des Bauleitplanentwurfes „Höhnersfeld“ im Ortsteil Seckmauern nebst Begründung (mit Umweltbericht) sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634). Grundlage dieses Beschlusses sind der Entwurf vom Februar 2020 und die Beschlüsse über die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden.

Der Geltungsbereich des Teilplanes A (eigentliches Baugebiet) des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Seckmauern, Flur 6, die bereits bebauten Flurstücke Nr. 18/1 und 18/2, die Flurstücke Nr. 16/1 und 15 (teilweise) sowie teilweise die daran angrenzende Wegeparzelle Nr. 81 (Flur 4) „Höhnersfeld“ bis zur Straße „Trieb“ und ist dem nachfolgenden Katastrerauszug zu entnehmen:



Die für den naturschutzrechtlichen Ausgleich (Anlage einer Streuobstwiese) erforderliche Fläche (Teilplan B des Bebauungsplanes) befindet sich im Westen von Seckmauern im Bereich der Haarnadelkurve der zwischen Seckmauern und Lützel-Wiebelsbach verlaufenden L 3259 (Wiebelsbacher Straße), ca. 1 km nordwestlich des Plangebietes des Teilplanes A.

Der Geltungsbereich des Teilplanes B des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Seckmauern, Flur 9, das Flurstück Nr. 21 und ist aus der nachstehenden Karte ersichtlich:



Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

192. Schaffung weiterer Kita-Plätze im Vorgriff auf die geplanten Ausbaumaßnahmen in Seckmauern und Lützel-Wiebelsbach

Im Vorgriff auf die Umsetzung der geplanten Ausbaumaßnahmen in Seckmauern und Lützel-Wiebelsbach stellt sich die Frage, wo und wie bereits für das nächste Kita-Jahr ab August 2020 weitere Betreuungsplätze geschaffen werden können. Zur Klärung der gesamt-gemeindlichen Bedarfslage fand am 06.02.2020 die alljährliche Abstimmung zwischen den

fünf Kita-Leitungen und der Verwaltung statt. Demnach erscheint es nach den vorliegenden Voranmeldungen möglich, den Bedarf im Ü3-Bereich auf Basis der vorhandenen Angebotsstruktur vollständig abdecken zu können, während im U3-Bereich Betreuungsplätze fehlen.

Bei dieser Betrachtung ist eine von der katholischen Kita in Seckmauern angestrebte Änderung der Betriebserlaubnis berücksichtigt, wonach die beiden dort noch als „Altbestand“ genehmigten altersübergreifenden Gruppen in eine Krippe und eine Ü3-Gruppe umgewandelt werden sollen. Dies hätte bis zu neun zusätzliche Ü3-Plätze, allerdings auch eine Reduzierung um zwei U3-Plätze zur Folge. Die Umstellung ist nach Angaben des Trägers aus betrieblichen und konzeptionellen Gründen zwingend erforderlich, auch wenn hierdurch der Personalschlüssel um 22 Wochenstunden steigt, wodurch Mehrkosten in einer Größenordnung von jährlich rund 30.000 € entstehen. Diese gehen voll zulasten der Gemeinde, weil das Bistum Mainz (analog zur EKHN) Erweiterungen nicht mehr mitfinanziert. In diesem Zusammenhang ist anerkennend zu erwähnen, dass von der katholischen Pfarrgemeinde Seckmauern im letzten Jahr Eigenmittel in Höhe von rund 60.000 € in die Modernisierung eines Gruppensanitärbereiches geflossen sind, ohne dass hierfür kommunale Mittel beantragt wurden.

Im U3-Bereich gibt es nach derzeitigem Erkenntnisstand Bedarf für mindestens neun zusätzliche Plätze ausschließlich für Kinder aus dem Ortsteil Lützel-Wiebelsbach. Als Konsequenz daraus wird vorgeschlagen, an der ev. Kita im Wege einer Container-Lösung eine zusätzliche Krippe einzurichten. Dieser Vorschlag als Übergangslösung bis zur Vollendung der beabsichtigten Baumaßnahme wurde mit der ev. Kirchengemeinde besprochen und findet im Vertrauen auf die bestehende gemeindliche Beschlusslage deren Zustimmung. Diese Beschlusslage beinhaltet bekanntlich u.a. die Absichtserklärung, an der seitherigen Betriebsträgerschaft durch die ev. Kirchengemeinde festzuhalten und in dem anzupassenden Betriebsvertrag längerfristig zu gestalten.

Die aus dem Betrieb einer weiteren U3-Gruppe resultierenden Mehrkosten für die Gemeinde werden von der für die Kita-Trägerschaften im evangelischen Dekanat geschaffenen Geschäftsstelle überschlägig mit jährlich rund 83.000 € auf Basis einer fünfständigen Betreuung pro Tag prognostiziert. Ein solcher Halbtagskrippenplatz wird derzeit allerdings noch in keiner Kita angeboten, so dass hierüber ggf. grundsätzlich entschieden werden müsste. Bei täglich acht Betreuungsstunden (entsprechend der derzeitigen Angebotsstruktur) erhöhen sich die betrieblichen Mehrkosten gemäß überschlägiger Prognose der Dekanats-Geschäftsstelle auf jährlich rund 160.000 €. Ausgehend von einer Inbetriebnahme ab August dürften die Kosten für das Jahr 2020 anteilig bei rund 35.000 € (5-Stunden-Angebot) bzw. rund 65.000 € (8-Stunden-Angebot) liegen.

Hinzu kommen die Kosten zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen. Mit der Leitung des Eigenbetriebes BIMO wurde vorgeklärt, dass gegen eine vorübergehende Nutzung des kreiseigenen Wiesengeländes neben der Schule keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die Container würden dabei so positioniert, dass daraus keine Beeinträchtigung für den geplanten Erweiterungsbau entsteht. Eine konkrete Vereinbarung kann erst nach einer entsprechenden Grundsatzentscheidung getroffen werden. Wie bereits berichtet, liegt für eine eingruppige Containerlösung ein Referenzangebot mit Mietkosten von rund 60.000 € bezogen auf eine zweieinhalbjährige Laufzeit vor. Ausgehend von einer Aufstellung bis Anfang August würden für das Haushaltsjahr 2020 anteilige Mietkosten von rund 10.000 € entstehen, die ebenfalls nicht etatisiert sind. Hinzuzurechnen ist der noch nicht bezifferbare Aufwand für die Herstellung der Fläche sowie der notwendigen Anschlüsse und für das erforderliche Baugenehmigungsverfahren.

Insgesamt ist im laufenden Haushaltsjahr mit einem nicht veranschlagten Mehraufwand von bis zu 100.000 € zu rechnen. Zum teilweisen Ausgleich könnten die in einer Größenordnung von rd. 50.000 € zusätzlich veranschlagten Personalkosten für die kommunale Kita Seckmauern beitragen, die vorsorglich für eine eventuelle dritte Gruppe im Übergangsbetrieb auf dem Festplatzgelände eingeplant wurden, auf die im Falle einer Übergangslösung in Lützel-Wiebelsbach verzichtet werden kann. Die darüber hinaus nicht gedeckten Mehraufwendungen müssen möglichst durch anderweitige Einsparungen/Verbesserungen im Haushaltsvollzug kompensiert werden. Als „Ultimo ratio“ wäre es auch denkbar, die nach Prüfung des Jahresabschlusses 2018 voraussichtlich feststehende und auf neue Rechnung vorzutragende Ergebnisrücklage zum Ausgleich des Jahresergebnisses 2020 einzusetzen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt wie folgt:

- 1. Die Gemeindevertretung stimmt zu, dass in der katholischen Kita in Seckmauern die beiden altersübergreifenden Gruppen in eine U3-Gruppe (Krippe) und eine Ü3-Gruppe umgewandelt werden und die daraus entstehenden Mehrkosten mangels Mitfinanzierung des Bistums Mainz von der Gemeinde übernommen werden.*
- 2. Die Gemeindevertretung beschließt, im Vorgriff auf den beabsichtigten Erweiterungsbau an der ev. Kita in Lützel-Wiebelsbach zum neuen Kita-Jahr 2020/21 die räumlichen Voraussetzungen für die Einrichtung einer zusätzlichen U3-Gruppe (Krippe) im Wege einer Containeraufstellung zu schaffen.*
- 3. Die Gemeindevertretung stimmt zu, die aus der Erweiterung des Betreuungsangebotes resultierenden zusätzlichen Betriebskosten mangels Mitfinanzierung der EKHN auf Basis einer entsprechenden Anpassung des Betriebsvertrages durch die Gemeinde zu übernehmen. Die neue Krippengruppe soll eine fünfständige Betreuung pro Tag umfassen. Die Höhe der Betreuungsgebühr für dieses neue Halbtagskrippenangebot, das zunächst auf die ev. Kita beschränkt bleibt, wird im Zuge einer generellen Gebührenüberprüfung in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung festgelegt.*
- 4. Die Gemeindevertretung stellt fest, dass die in 2020 voraussichtlich entstehenden finanziellen Aufwendungen in Höhe von*
 - rund 12.500 € durch die infolge der Gruppenumwandlungen steigenden Betriebskosten in der kath. Kita Seckmauern*
 - rund 10.000 € für die Anmietung der notwendigen Raum-Container an der ev. Kita Lützel-Wiebelsbach zuzüglich der noch nicht bezifferbaren Kosten für die Herstellung der Fläche und Infrastruktur und*
 - rund 35.000 € für den Betrieb der zusätzlichen U3-Gruppe in der ev. Kita Lützel-Wiebelsbach**nicht im Haushalt veranschlagt sind und insofern als überplanmäßige Aufwendungen durch Einsparungen/Verbesserungen kompensiert werden müssen. Zur teilweisen Deckung können die mit rund 50.000 € vorsorglich veranschlagten Personalaufwendungen für eine dritte Gruppe in der kommunalen Kita in Seckmauern herangezogen werden, da diese aufgrund der in Lützel-Wiebelsbach zusätzlich entstehenden Plätze nicht eingerichtet werden muss. Soweit erforderlich, kann außerdem die nach Prüfung des Jahresabschlusses 2018 vorzutragende Ergebnisrücklage zum Ergebnisausgleich des laufenden Haushaltsjahres eingesetzt werden. In den Haushalten der Folgejahre müssen die erhöhten Aufwendungen in voller Höhe abgebildet und finanziert werden.*

5. Die Gemeindevertretung beauftragt die Verwaltung, einen Vorschlag zur Anpassung der Betreuungsgebühren auszuarbeiten, über den in der nächsten Sitzung Anfang Mai 2020 beraten und beschlossen werden soll.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

193. Barrierefreie Umgestaltung des Verbindungsweges auf dem Friedhof Lützel-Wiebelsbach im Zusammenhang mit dem von der ev. Kirchengemeinde geplanten Kirchenanbau

Bekanntlich hat die ev. Kirchengemeinde Lützel-Wiebelsbach mittlerweile vom Neubau eines Gemeindehauses auf dem Friedhofgelände Abstand genommen. Stattdessen wird angestrebt, das Kirchengebäude um einen kleinen Anbau mit Funktionsräumen zu erweitern und im Innern so umzugestalten, dass eine bessere/flexiblere Nutzung möglich wird. Da der Anbau an der Südseite erfolgen soll, tangiert dies den dortigen Eingangsbereich zum Friedhof, der zum Kirchengrundstück gehört. Zwar ist es grundsätzlich möglich, diesen Bereich so breit zu erhalten, dass das für die Friedhoferschließung eingetragene Wegerecht gewährleistet bleibt. Wünschenswert wäre es eventuell allerdings, durch eine veränderte Außengestaltung hierfür mehr Platz zu schaffen.

Konkret geht der Vorschlag dahin, den Fußweg, der den unteren und mittleren Friedhofsteil miteinander verbindet und ebenfalls teilweise auf dem kirchlichem Grundstück verläuft, umzugestalten und in seiner Führung so zu verändern, dass dieser zur Straße hin verlängert wird und dadurch ein flacheres, barrierefreies Gefälle entsteht. Hierfür müsste die Fläche mit einbezogen werden, die von der Kirchengemeinde für das ursprünglich angedachte Gemeindehaus von der Gemeinde angekauft wurde. Die Kirchengemeinde wäre bereit, die Fläche für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen. Ggf. wäre auch eine kostenfreie Rückübertragung auf die Gemeinde denkbar. Der von der Kirchengemeinde gezahlte Kaufpreis von 12.660 € könnte insofern als deren Kostenanteil an einer solchen Maßnahme gesehen werden.

Eine überschlägige Kostenschätzung des von der Kirche beauftragten Architekten geht von Maßnahmekosten von rund 45.000 € aus. Im Investitionshaushalt 2020 wurde hierfür vorsorglich ein Ansatz über 10.000 € gebildet, der allerdings mit einem Sperrvermerk versehen ist, dessen Aufhebung einer entsprechenden Gremienentscheidung bedarf. Die grundstücksmäßigen Rahmenbedingungen und die erstrebenswerte Barrierefreiheit des für die Friedhofsnutzung wichtigen Verbindungsweges sprechen für eine Umsetzung des Projektes, wobei die konkrete Ausgestaltung und die Abwicklung mit der ev. Kirchengemeinde noch abzustimmen ist. Mit den Einladungsunterlagen wurden entsprechende Planskizzen und ein Luftbild mit der Grundstückssituation vorgelegt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt wie folgt:

Die Gemeindevertretung bestätigt die Feststellung des Gemeindevorstandes, dass aus Sicht der Gemeinde derzeit kein Entscheidungsbedarf besteht. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der geplante Kirchenanbau realisiert werden kann, ohne dass dazu eine grö-

ßere Umgestaltung des vorhandenen Fußweges erforderlich ist. Soweit sich aus den konkreten Bauplänen ein Handlungsbedarf ergeben sollte, kann der nach unten auslaufende Bereich des Fußweges je nach Erfordernis verändert werden. Diesbezüglich wird der Gemeindevorstand ermächtigt, eine eventuelle Baumaßnahme umzusetzen. Der bestehende Sperrvermerk im Haushalt gilt insoweit als aufgehoben.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

194. Vortrag zur Kreisentwicklung durch Landrat Frank Matiaske

Der zu diesem TOP als Gast anwesende Landrat Frank Matiaske hält einen ausführlichen mündlichen Vortrag zur Kreisentwicklung anhand einer Beamer-Präsentation. Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt (digital). Es schließt sich eine Aussprache an. Abschließend bedanken sich der Vorsitzende und Bürgermeister Uwe Olt für die informativen Ausführungen und die Gelegenheit zum Meinungs- und Gedankenaustausch.

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Der Vorsitzende stellt die Nichtöffentlichkeit der Sitzung her.

195. Verkauf eines Baugrundstückes

Herr Timothy Krause, Düsseldorfer Str. 18, 63796 Kahl am Main, möchte das gemeindeeigene Baugrundstück, Gemarkung Haingrund Flur 6, Nr. 121 kaufen. Der Käufer ist nach den bestehenden Baulandrichtlinien als nicht ortsansässig anzusehen. Demzufolge beträgt der Verkaufspreis ohne Erschließung 90,00 € bis 600 Quadratmeter Grundstücksfläche (= 54.000 €) und 30,00 € je Quadratmeter der übrigen Grundstücksfläche (405 m² x 30,00 € = 12.150 €). Darüber hinaus sind an Beiträgen für die Erschließung sowie den Anschluss an das Wasser- und Abwassernetz in Summe 26.742,15 € zu zahlen. Die Hausanschlusskosten belaufen sich zusätzlich auf 2.111,65 €. In dem Kaufvertrag sollen die üblichen Sicherungen für die Gemeinde berücksichtigt werden.

An dieser Stelle ist auf den Antrag der CDU-Fraktion vom 05.10.2018 hinzuweisen, der auf eine Absenkung des Quadratmeterpreises für Auswärtige auf das Niveau für Einheimische abgezielt hatte. Dieser Antrag war damals von der Gemeindevertretung an den Gemeindevorstand mit der Maßgabe überwiesen worden, zunächst Gespräche mit den Alteigentümern zu führen und sodann einen Entscheidungsvorschlag auch im Kontext zu den geplanten Verkaufsregelungen für die Baugebiete in Seckmauern und Lützel-Wiebelsbach zu unterbreiten. Eine weitergehende Beratung fand seither nicht statt. Aufgrund der Vertragslage wäre eine Absenkung des Verkaufspreises im beantragten Sinne grundsätzlich ohne Zustimmung der Alteigentümer möglich. Fraglich ist, ob dies in Anbetracht der zu den seitherigen Bedingungen verkauften Bauplätze sinnvoll bzw. gerecht erscheint, zumal vor einiger Zeit bereits eine Absenkung der Preise durch Richtlinienänderung erfolgt ist. Außerdem gilt zu bedenken, dass die erwartbaren Verkaufspreise für die neuen Baugebiete in Seckmauern und Lützel-Wiebelsbach auf deutlich höherem Niveau liegen werden und auch die allgemeine Marktentwicklung gegen eine nochmalige Preissenkung spricht. Aus Sicht der Verwaltung sollte der CDU-Antrag deshalb bis auf weiteres zurückgestellt werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Verkauf des Baugrundstückes Gemarkung Haingrund Flur 6 Nr. 121, Sonnenstraße, an Herrn Timothy Krause, Düsseldorfer Str. 18, 63796 Kahl am Main zu. Gemäß der bestehenden Baulandrichtlinien beträgt der Verkaufspreis ohne Erschließung 90,00 € bis 600 Quadratmeter Grundstücksfläche (= 54.000 €) und 30,00 € je Quadratmeter der übrigen Grundstücksfläche (405 m² x 30,00 € = 12.150 €). Darüber hinaus sind an Beiträgen für die Erschließung sowie den Anschluss an das Wasser- und Abwassernetz in Summe 26.742,15 € zu zahlen. Die Hausanschlusskosten belaufen sich zusätzlich auf 2.111,65 €. In dem Kaufvertrag sollen die üblichen Sicherungen für die Gemeinde berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang stellt die Gemeindevertretung fest, dass der Antrag der CDU-Fraktion vom 05.10.2018 bis auf weiteres zurückgestellt wird.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung findet am Donnerstag, 7. Mai 2020 statt. Als nächster Ausschusstermin ist Montag, 4. Mai 2020 vorgesehen.